



Beauftragter der Bundesregierung
für Aussiedlerfragen und
nationale Minderheiten



Quelle: BVA

Die bleibende
Verantwortung für
deutsche Aussiedler
und Spätaussiedler

I. Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

als Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten ist es meine Aufgabe, über das besondere Kriegsfolgeschicksal der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zu informieren, förderpolitische und integrationspolitische Grundsätze zu entwickeln und alle aussiedlerbezogenen Maßnahmen zu koordinieren.

Aufgrund der Folgen des zweiten Weltkrieges wurden mehr als 12 Millionen Deutsche vertrieben; viele Aussiedler und Spätaussiedler haben wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit Repressionen wie Enteignung, Deportation und Inhaftierung ertragen müssen. Die Verwendung der eigenen Muttersprache und der berufliche Aufstieg waren vielfach verboten. Diese Folgen wirken oft bis in die Gegenwart und begründen eine Einstandspflicht der Bundesrepublik Deutschland für ihr Kriegsfolgeschicksal. Dieser Personenkreis bildet als bevölkerungsstarke Gruppe einen relevanten Teil der deutschen Gesellschaft. Seine reiche Kultur und bewegende Geschichte ist damit sowohl Bestandteil der deutschen, als auch der gesamteuropäischen Geschichte, sie gehört zur kollektiven Identität Deutschlands.

Mehr als 4,5 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler sind bis heute in Deutschland erfolgreich beheimatet worden. Gestern wie heute steht Deutschland zu seiner bleibenden Verantwortung für Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler. Diese Broschüre soll über deren Belange informieren und sensibilisieren sowie Verständnis für die besondere Verantwortung schaffen, die wir gegenüber diesen Menschen haben. Das gilt einerseits für die weitere Aufnahme von Spät-

aussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz als auch für deren gesellschaftliche Wiederbeheimatung und soziale Absicherung.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large initial 'B' followed by several loops and a final vertical stroke.

Prof. Dr. Bernd Fabritius

II. Vorbemerkung

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und nach dem Fall des Eisernen Vorhangs sind viele deutsche Volkszugehörige aus den Staaten Mittel- und Südosteuropas und aus der ehemaligen Sowjetunion als Aussiedler und Spätaussiedler in die Bundesrepublik Deutschland ausgesiedelt. Bei ihnen handelt es sich um deutsche Volkszugehörige, die als Teil der deutschen Minderheit in den genannten Siedlungsgebieten lebten. Dort wurden sie - oft aufgrund des Vorwurfs einer Kollektivschuld für den Zweiten Weltkrieg - zum Teil existentiellen Repressionen ausgesetzt. Dieses Kriegsfolgenschicksal haben sie aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit erlitten. Deutschland bekennt sich daher zu seiner Verantwortung für die Gruppe der Aussiedler und Spätaussiedler. Die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht allen Menschen, die die Voraussetzungen des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, auch weiterhin eine Aussiedlung nach Deutschland. Der besondere Status dieser Personen ist in Art. 116 Abs. 1 GG niedergelegt. Neben der Aufnahme dieser Menschen findet dies seinen Ausdruck in einer sozialen Absicherung. Diese erfolgt im Alter auf Grundlage des Fremdrentengesetzes.

1. Was ist die Fremdrente?

Mit dem Begriff der „Fremdrente“ werden Leistungen der deutschen Rentenversicherung nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bezeichnet. Das Fremdrentengesetz ermöglicht es, unter bestimmten Voraussetzungen, ausländische rentenrechtliche Zeiten in der deutschen Rentenversicherung für Vertriebene, Aussiedler oder Spätaussiedler zu berücksichtigen. Insofern handelt es sich um Altersversorgung von deutschen Volkszugehörigen durch Anrechnung ihrer vor der Vertreibung oder Aussiedlung im Ausland erbrachten Beitrags- und Beschäftigungszeiten.

2. Für wen gilt die Fremdrente?

Fremdrente erhalten Deutsche, die als Vertriebene, Aussiedler oder Spätaussiedler aus den früheren deutschen Ostgebieten, der ehemaligen Sowjetunion oder aus bestimmten Gebieten Mittel- und Osteuropas nach Deutschland gekommen sind. Wer als Vertriebener, Aussiedler oder Spätaussiedler anerkannt wird, bestimmt das Bundesvertriebenengesetz.

Vertriebener ist danach, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz während des Zweiten Weltkrieges in den ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches (Gebietsstand 31. Dezember 1937) hatte und diesen infolge des Zweiten Weltkrieges verloren hat. Als Aussiedler werden wiederum Personen bezeichnet, die kriegsfolgenbedingt seit dem Jahr 1950 als deutsche Volkszugehörige aus den Staaten Ostmittel-, Südost- und Osteuropas in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind. Personen, die nach der Reform des Bundesvertriebenengesetzes ab dem Jahre 1993 in die Bundesrepublik übersiedelt sind, werden als Spätaussiedler bezeichnet. Als Spätaussiedler können nur noch vor 1993 geborene Personen anerkannt werden.

3. Warum gibt es die Fremdrente?

Nach dem Zweiten Weltkrieg haben die deutschen Vertriebenen und Aussiedler mit dem Verlust ihrer Heimat auch ihre dort durch Arbeits- und Beitragsleistung erworbene Alterssicherung verloren. Nach ihrem Zuzug nach Deutschland gab es keine Möglichkeit, aus ihren vor der Vertreibung erworbenen Versicherungszeiten eine Rente zu erhalten, weil der bisherige deutsche Versicherungsträger untergegangen war oder vom ausländischen Träger keine Rente nach Deutschland gezahlt wurde. Um die Vertriebenen in Deutschland rentenrechtlich abzusichern, wurde 1960 das Fremdrentengesetz geschaffen. Dem Fremdrentengesetz lag zunächst das Eingliederungsprinzip zugrunde. Hierdurch wurden die berechtigten Personen so gestellt, als ob sie ihr Arbeits- und Berufsleben in Deutschland zurückgelegt hätten. Das Eingliederungsprinzip zielt damit insbesondere auf die Bewältigung der Folgen des Zweiten Weltkriegs für deutsche Volkszugehörige ab, die sich hinsichtlich ihrer sozialen Sicherung durch Flucht, Vertreibung und Diskriminierung aufgrund der deutschen Volkszugehörigkeit ergeben hatten.



Die Berücksichtigung fremder Versicherungszeiten nach diesem Gesetz stellt eine Ausnahme im deutschen Rentenversicherungsrecht dar, wonach Renten aus der deutschen Rentenversicherung grundsätzlich nur erbracht werden, wenn und soweit zuvor Beiträge dorthin entrichtet worden sind. Grund dieser Ausnahme ist das besondere Kriegsfolgeschicksal. Aufwendungen durch das Fremdrentengesetz werden der deutschen Rentenversicherung – wie andere nicht beitragsgedeckte Leistungen auch – durch einen Bundeszuschuss aus Steuermitteln ausgeglichen.

4. Warum ist die Fremdrente für die Erlebnisgeneration wichtig?

Viele der Menschen, die auf Grundlage des Fremdrentengesetzes eine Rente in Deutschland erhalten, gehören zur sogenannten Erlebnisgeneration der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler. Erlebnisgeneration bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sie unmittelbar aufgrund ihrer deutschen Abstammung während oder unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg diskriminiert, enteignet, deportiert und entrechtet worden sind. Dass diese Menschen ihren Lebensunterhalt im Alter in Deutschland nicht mehr durch die eigene Lebens- und Beitragsleistung vor ihrer Vertreibung bzw. Aussiedlung decken können, ist damit unmittelbarer Ausfluss ihres besonderen Kriegsfolgeschicksals.

5. Warum bleibt die Fremdrente auch für die nachfolgenden Generationen wichtig?

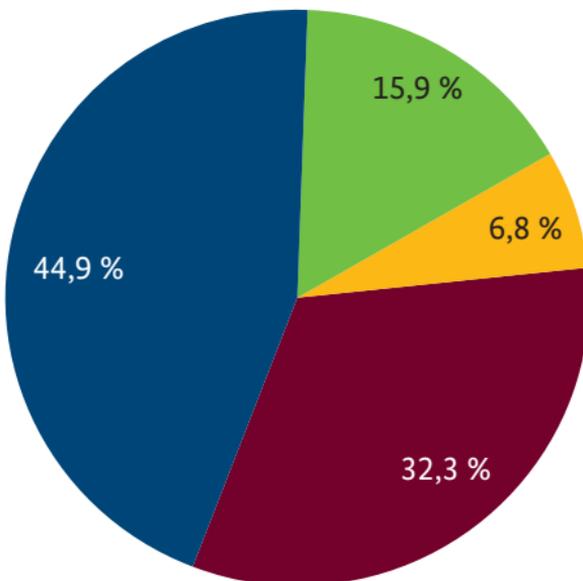
Die Fremdrente bleibt auch für nachfolgende Generationen wichtig. Zwar ist der Anteil derjenigen, die als Teil der Erlebnisgeneration ihre Altersversorgung vollständig aus der Fremdrente beziehen, sehr gering und nimmt mit Zeitablauf weiter ab, jedoch kann die Fremdrente auch einen relevanten Bestandteil der gesetzlichen Alterssicherung für Aussiedler und Spätaussiedler ausmachen.

Dies ist dann der Fall, wenn die Erwerbsbiografien sowohl in Deutschland als auch im Aussiedlungsgebiet zurückgelegt worden sind. Je mehr Zeiten im Aussiedlungsgebiet zurückgelegt wurden, desto höher ist der FRG-Anteil.

6. Was bedeutet der Zuzug von Aussiedlern und Spätaussiedlern für die gesetzliche Rentenversicherung?

Von den seit 1990 in Deutschland aufgenommenen 2,4 Millionen Russlanddeutschen waren über 32 Prozent bei der Aufnahme unter 18 Jahren alt, weitere 44 Prozent im Alter von 18-45 Jahren, nur knapp 7 Prozent waren im Rentenalter. Die Altersstruktur der Russlanddeutschen war damit bei der Aussiedlung nach Deutschland sehr vorteilhaft. Gleiches gilt für die anderen Zuzugsgebiete.

Altersstruktur der 2,4 Mio Russlanddeutschen bei Aussiedlung seit 1990



- unter 18 Jahren - 32,3 %
- 18 bis 45 Jahre - 44,9 %
- 45 bis 65 Jahre - 15,9 %
- über 65 Jahre - 6,8 %

Ausgehend von einer hohen Erwerbsbeteiligung und dichten Erwerbsbiografien dürften Aussiedler und Spätaussiedler in erheblichem Maße Beiträge in das deutsche Rentensystem einzahlen. Argumente für die positive Wirkung des Aussiedlerzuzugs für die gesetzliche Rentenversicherung wurden in einer „Punktation zur Versachlichung der Aussiedlerdebatte“ bereits 1996 veröffentlicht [vgl. „Infodienst Deutsche Aussiedler“, Heft 77 (1996), S. 9 ff.].

7. Wie wird die Fremdreente berechnet?

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von fiktiven Verdiensten, sogenannten Tabellenentgelten. Die im jeweiligen Herkunftsland zurückgelegte Erwerbsbiografie wird dazu mit Hilfe dieser Tabellenentgelte in das deutsche Rentensystem übertragen. Der Tabellenwert spiegelt dabei einen durchschnittlichen Bruttoarbeitslohn von nach Qualifikation und beruflichem Werdegang vergleichbaren Versicherten im Beitrittsgebiet wider. Aus diesen Werten werden dann in begrenztem Umfang sogenannte Entgeltpunkte ermittelt, aus denen der monatliche Rentenbetrag berechnet wird.

8. Welche Änderungen der Fremdreente erfolgten im Laufe der Jahre?

Im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungen in den Herkunftsgebieten in den 1990er Jahren und der deutschen Wiedervereinigung erfolgten wesentliche Änderungen der Fremdreente. Es erfolgte eine Abkehr vom Eingliederungsprinzip, hin zu einem Prinzip der Grundsicherung bzw. des sozialen Ausgleichs. Anstatt der für Frauen und Männer unterschiedlichen Tabellenwerte, die die Verdienste in der alten Bundesrepublik abbildeten, wurden nun für Frauen und Männer gleich hohe Werte zugrunde gelegt, die die Verdienststruktur in den neuen Bundesländern – hochgerechnet auf Westniveau – widerspiegeln.

Die Entgeltpunkte aus den Tabellenentgelten wurden zunächst pauschal auf 70 Prozent, bei Rentenbeginn nach dem 30. September 1996, rückwirkend unabhängig vom Zuzugsdatum, auf 60 Prozent reduziert. Allerdings werden diese Absenkungen durch die sogenannte Mindestentgeltpunkteregelung in vielen Fällen teilweise wieder ausgeglichen. Dabei erhalten vor 1992 zurückgelegte Zeiten zusätzliche Entgeltpunkte, wenn insgesamt ein bestimmter Durchschnittswert unterschritten wird. Die Fremdreute wird bei Betroffenen, die erst nach den 6. Mai 1996 zugezogen sind, zusätzlich im Ergebnis auf maximal 25 Entgeltpunkte für Einzelpersonen beschränkt. Dies entspricht derzeit einem Rentenbetrag von EUR 826,25. Bei Ehegatten wird die Fremdreute auf insgesamt maximal 40 Entgeltpunkte für beide Personen beschränkt. Ehegatten, die gemeinsam Fremdreute beziehen, erhalten damit monatlich maximal EUR 1.322,00. Diese Beschränkung kommt nur noch in ca. 7 Prozent der Fälle zum Tragen (Stand 2016). Rentenbeträge, die auf in Deutschland gezahlten Beiträgen beruhen, sind von der Kürzung nicht betroffen.

9. Wie wirkt sich die Rente des ausländischen Versicherungsträgers aus? Warum beantragen manche Spätaussiedler die Rente nicht auch im Herkunftsgebiet?

Zweck des Fremdreutengesetzes ist es, die mit dem Heimatverlust verlorene Alterssicherung auszugleichen und Personen in Deutschland abzusichern, die aus dem ausländischen Herkunftsgebiet keine oder nicht ausreichende Rente erhalten können. Mittlerweile werden zwar aus vielen Herkunftsländern Renten nach Deutschland gezahlt. Das gilt für Staaten der Europäischen Union oder wenn ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen besteht. Meist deckt diese Zahlung einen Lebensbedarf in Deutschland nicht. Auch wenn ein ausländischer Rentenbezug möglich ist, besteht nach heutigem Recht daher weiterhin ein Anspruch auf die Fremdreute.

Diese ruht allerdings in Höhe einer aus dem Ausland gezahlten Rente, die aus denselben Zeiten berechnet wurde. Dadurch werden Doppelzahlungen vermieden.

Das Kriegsfolgeschicksal und die Verantwortung Deutschlands für die Spätaussiedler gebieten jedoch nach meiner Überzeugung eine besondere Rücksichtnahme auf die Belange dieser Gruppe bei der Anrechnung der ausländischen Rente. Für die Deutsche Rentenversicherung ist der Bezug der ausländischen Rente durch die Fremdrechner vorteilhaft. Die Anrechnung entlastet sie um Zahlungsbeträge, für die ein ausländischer Versicherungsträger Beiträge erhalten hat. Für den Betroffenen kann der Bezug der ausländischen Rente dann von Vorteil sein, wenn es um Beträge aus nicht deckungsgleichen Zeiten oder um bestimmte Zuschläge zur ausländischen Rente geht. Diese können die monatlichen Renteneinkünfte erhöhen.

Allerdings ist die Beantragung der ausländischen Rente im Herkunftsgebiet für Spätaussiedler insbesondere aus Herkunftsländern außerhalb der Europäischen Union zum Teil mit hohen Hürden und oft mit Kosten verbunden. Fehlende Sprachkenntnisse und Erfahrungen mit ausländischen Behörden erschweren zusätzlich die Beantragung. Teilweise, wie etwa in Kasachstan, ist eine Antragstellung unmöglich. Auf Grund von Unterschieden der Brutto-Rente aus dem Herkunftsgebiet zu der tatsächlich erzielbaren Netto-Rente sowie von Transferkosten ergeben sich gelegentlich höhere Anrechnungsbeträge als Betroffene tatsächlich Zahlungen erhalten. Auch erfolgen Zahlungen oft unregelmäßig. Zudem vermeiden Spätaussiedler häufig die rentenrechtliche Auseinandersetzung mit dem Herkunftsstaat, da sie dort aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit infolge des Zweiten Weltkrieges repressiven bzw. diskriminierenden Maßnahmen seitens staatlicher Administration ausgesetzt wurden und teilweise auch heute noch unter den Spätfolgen dieser Traumata leiden.

III. Schlusswort

Zu den Aufgaben des Beauftragten der Bundesregierung gehört auch die Initiierung, Begleitung und Koordinierung der Aussiedlerpolitik der Bundesregierung sowie die Entwicklung der integrationspolitischen Grundsätze. Die vielfachen Einschnitte in die soziale Integration der Aussiedler und Spätaussiedler in den 1990er Jahren wurden u.a. mit Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung des Systems sowie Unterschieden im Rentenniveau zwischen Ost und West begründet. Seither hat sich vieles verändert und geklärt, das Rentenniveau wurde inzwischen weitgehend angeglichen, der Unterschied beträgt seit dem 1. Juli 2018 lediglich 4,8 Prozent. Zum 1. Juli 2024 fällt der Unterschied vollständig weg. Die Vorteile des Solidarsystems Rentenversicherung durch den Zuzug von Aussiedlern und Spätaussiedlern (siehe oben Punkt 6) tragen zudem erheblich zur Aufrechterhaltung der Funktionalität des Solidarsystems Rentenversicherung bei.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten begrüßt daher alle Maßnahmen der Bundesregierung, der persönlichen Arbeits-, Beitrags- und Lebensleistung im System der gesetzlichen Rentenversicherung mehr Geltung zu verschaffen.

Das muss in gleichem Maße erneut auch für deutsche Aussiedler und Spätaussiedler gelten.

Impressum

Herausgeber:

Beauftragter der Bundesregierung
für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Telefon: 030 18681 - 11122
www.aussiedlerbeauftragter.de

Bildnachweis: BVA, Karlheinz Otto